

## Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst			
Ggf. Standort	Göttingen			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Soziale Arbeit im Gesundheitswesen			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	-			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2019			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	36			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	36			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	-			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	-
Verantwortliche Agentur	ZEvA
Akkreditierungsbericht vom	27.08.2020

### **Ergebnisse auf einen Blick**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Die Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen (HAWK) ist eine staatliche Hochschule mit insgesamt etwa 6.400 Studierenden. Bei dem neuen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen (SAG) handelt es sich um einen neuen Studiengang am 2016 gegründeten Gesundheitscampus Göttingen, ein Kooperationsprojekt zwischen der HAWK und der Universitätsmedizin Göttingen (UMG).

Die HAWK bietet bereits an den Standorten Hildesheim und Holzminde Bachelor- und Masterstudiengänge in der Sozialen Arbeit an. Basierend auf den Erfahrungen wurde der SAG Studiengang nun in Kooperation mit der UMG weiterentwickelt. Mit dem SAG Studienabschluss qualifizieren sich die Studierenden innerhalb von sieben Semestern für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/-in bzw. Sozialpädagoge/-in und erwerben gleichzeitig einen praxis- und wissenschaftsorientierten Schwerpunkt in den Gesundheitswissenschaften. Die Motivation für die interdisziplinäre Verankerung des Studiengangs liegt in dem akuten Bedarf an Fachkräften in der sozialen Arbeit im Gesundheitswesen, der vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung ein Zukunftstrend zu sein scheint. Die Einsatzmöglichkeiten der Absolventen/-innen liegen insbesondere im Krankenhaus, der Psychiatrie oder Rehaklinik, aber auch an vielen anderen Schnittstellen von Sozialarbeit, Medizin und Psychologie. Zum Tätigkeitsspektrum gehören u.a. klinische Sozialarbeit, die Erstellung sozialer Diagnosen, Hilfeplanung, Interventionen und psychosoziale Entlastung in Form von Beratung, soziale Netzwerkarbeit, Sozialraumgestaltung, Krisenintervention sowie Evaluation und Forschung.

Am Gesundheitscampus in Göttingen werden vier gesundheitsbezogene Studiengänge angeboten: B.Sc. Pflege (dual), B.Sc. Therapiewissenschaften (dual, Studienrichtung Logopädie oder Physiotherapie), B.Sc. Mediziningenieurwesen, und der B.Sc. Hebammenwissenschaft (Start zum WS 20/21). Der SAG Studiengang reiht sich in den Bereich Pflege- und Gesundheitswissenschaften ein und nutzt Synergien zu den anderen Studiengängen in interdisziplinären Veranstaltungen (Mantelcurriculum). Ein konsekutiver Masterstudiengang ist in Planung.

## **Besonderheiten des Verfahrens**

Die Unterlagen zur Erstakkreditierung wurden am 22.11.2019 eingereicht, die Vor-Ort-Begehung fand am 14.01.2020 statt. Während der Begehung einigten sich Hochschule, Gutachtergruppe und Agentur auf eine Qualitätsverbesserungsschleife, die die außerordentlich lange Verfahrensdauer bedingt.

Basierend auf den Empfehlungen der Gutachtergruppe wurden wesentlich Überarbeitungen seitens der HAWK vorgenommen und neue Antragsunterlagen am 01.07.2020 eingereicht. Diese neu eingereichten Unterlagen wurden von der Gutachtergruppe auf Aktenbasis begutachtet. Mit den Überarbeitungen entfielen die Kritikpunkte der Gutachtergruppe restlos, sodass nun eine Akkreditierungsempfehlung ohne Auflagen ausgesprochen wird.

Grundlage dieses Akkreditierungsberichts sind die Begehung im Januar 2020 und die aktuell vorliegenden Antragsunterlagen vom Juli 2020. Die inhaltlichen Mängel der Unterlagen Stand November 2019 werden in Kapitel 2.1 zum Verständnis des Verfahrens knapp umrissen, bewertet werden allerdings – aus Gründen der Kohärenz – nur die aktuell gültigen Antragsunterlagen.

Die berufszulassungsrechtliche Eignung des Studiengangs (staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/-in, Sozialpädagoge/-in) erfolgt parallel zum Akkreditierungsverfahren durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Aus organisatorischen Gründen findet die Begutachtung durch das Ministerium auf Aktenbasis statt. Die Einschätzungen der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsbericht liegen dem Ministerium vor. Die staatliche Anerkennung ist nicht Gegenstand des Akkreditierungsberichts.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die Gutachtergruppe ist insgesamt vom Studiengang SAG überzeugt. Der positive Gesamteindruck wurde durch inhaltliche Schärfung der Studieninhalte und Qualifikationsziele im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife verstärkt. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist das nun vorliegende Studiengangskonzept schlüssig und gut auf die sich wandelnden Anforderungen in der Sozialen Arbeit abgestimmt. Durch die interdisziplinäre Verankerung innerhalb des Gesundheitscampus und den hohen Praxisbezug werden die Studierenden nach Ansicht der Gutachtergruppe optimal auf das spätere Berufsleben und die interprofessionelle Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams vorbereitet.

Eine besondere Stärke des Studiengangs sieht die Gutachtergruppe daher in der Kooperation mit der UMG, die von den Beteiligten im Fach- und Organisationskultur übergreifenden Dialog vorangetrieben wird. Die Synergien mit anderen Studienbereichen sowie mit Kooperationspartnern aus Forschung und Praxis der UMG fließen zudem gewinnbringend in die Forschung mit ein. Positiv hervorheben möchte die Gutachtergruppe auch das sichtbare Engagement der Lehrenden und der Studiengangskoordination, die die Studiengangsentwicklung mit Herzblut vorantreiben. Die HAWK präsentiert sich als ausgesprochen familienfreundliche Hochschule. Als Beispiel guter Praxis möchte die Gutachtergruppe hier den mobilen Kinderbetreuungsservice an allen drei Standorten aufführen.

Die Schwachstellen des Studiengangs liegen in zwei vakanten Professuren und den begrenzten provisorischen Räumlichkeiten. Beides wurde von der HAWK proaktiv thematisiert; die Berufungsverfahren laufen parallel zum Akkreditierungsverfahren (siehe Kapitel 2.2.2.3) und der Umzug in ein hochwertig ausgestattetes Gebäude ist bereits in Planung (siehe Kapitel 2.2.2.4). Die geplante Ausstattung des Studiengangs wird aus Sicht der Gutachtergruppe sowohl im Hinblick auf die professorale Lehre als auch auf die räumlich-sachliche Ausstattung zukunfts-orientierte Lehre und Forschung forcieren und sehr gute Studienbedingungen ermöglichen.

## Inhaltsverzeichnis

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
Inhaltsverzeichnis	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>7</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>10</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	23
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	27
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	29
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	29
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	30
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	30
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>31</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	31
3.2 Rechtliche Grundlagen	31
3.3 Gutachtergruppe	31
<b>4 Datenblatt</b>	<b>32</b>
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	32
4.2 Daten zur Akkreditierung	32
<b>5 Glossar</b>	<b>33</b>
Anhang	34

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)<sup>1</sup>

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der zur Akkreditierung vorgelegte Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit im Gesundheitswesen“ (SAG) ist als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss konzipiert.

Der Studiengang ist als Vollzeitstudium konzipiert und entspricht mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern bei insgesamt 210 zu vergebenden ECTS-Punkten den Vorgaben.

Absatz 3 ist nicht einschlägig.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Abs. 1 und 2 sind nicht einschlägig.

Als Abschluss des Studiengangs ist eine Bachelorarbeit vorgesehen mit einer Bearbeitungszeit von 8 Wochen (s. § 4 Prüfungsordnung Besonderer Teil (POBT) sowie § 4 der Fachspezifischen Bestimmungen). Gemäß § 21 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil (POAT) müssen Studierende „innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem bzw. eine Aufgabenstellung aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden [...] bearbeiten“ (Band II, Anlage POAT)

Somit entspricht die Ausgestaltung der Abschlussarbeit den Anforderungen.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nds. StudAkkVO) 30.07.2019 (siehe auch 3.2). Da noch kein entsprechendes Berichtsraster zur Verfügung gestellt wurde, wird hier noch auf die Musterrechtsverordnung (MRVO) verwiesen.

### 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Kriterium ist nicht einschlägig.

### 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Laut § 2 POAT und § 5 POBT wird nur ein Grad vergeben, der Bachelor of Arts. Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

In den Fächergruppen des statistischen Bundesamtes ist der Studiengang SAG der Fächergruppe Sozialwissenschaften aus den ersten Fächergruppen (Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen) zuzuordnen. Die Bezeichnung Bachelor of Arts ist somit gerechtfertigt.

Laut § 5 POBT wird nach Abschluss des Studiums ein Diploma Supplement vergeben. In den Anlagen zum Selbstbericht ist ein Muster beigefügt, das der aktuellen Fassung von HRK/KMK entspricht.

Das Diploma Supplement gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium, die Module und die erreichten Qualifikationsziele.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang SAG ist in Module gegliedert, die überwiegend in einem, maximal aber in zwei Semestern abgeschlossen werden können (siehe § 3 POAT, sowie POBT Anhang „Modulübersicht“). Die Module sind gemäß § 3 POAT durch Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt (siehe Band II, Anlage POAT sowie Band II, Anlage POBT, Modulübersicht und Anlage Modulhandbuch).

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch enthalten ausführliche Informationen, Qualifikationszielen und Lehrinhalten des jeweiligen Moduls, sowie Angebot, Häufigkeit, Dauer, Umfang, den Arbeitsaufwand der Studierenden (Präsenz- und Selbststudium), Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, die Verwendbarkeit des Moduls und die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (siehe Band II, Anlage Modulhandbuch).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Den Modulen sind jeweils ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Gemäß Studienverlaufsplan liegen einem Semester je 30 Leistungspunkte zugrunde (s. Band 2, Anlage 2). Aus § 3 POAT ergibt sich, dass einem Leistungspunkt 30 Stunden Arbeitsbelastung zugeordnet sind. Die Vergabe von ECTS-Leistungen erfolgt aufgrund eines erfolgreichen Abschlusses des Moduls. Die hierfür zu erbringenden Leistungen sind in § 3 POAT und § 8 POAT allgemein und studiengangsspezifisch in § 1 POAT sowie im Modulhandbuch festgelegt. Dies entspricht den Vorgaben.

Der Studiengang umfasst 210 ECTS-Leistungspunkte (§ 3 POAT) und entspricht damit den Vorgaben.

Der Bearbeitungsumfang des Abschlussmoduls ist mit 15 ECTS-Leistungspunkten ausgewiesen. Es setzt sich zusammen aus einer unbenoteten, vorbereitenden und begleitenden Veranstaltung im Umfang von 3 ECTS-Leistungspunkten, einem Kolloquium im Umfang von 1 ECTS-Leistungspunkten und der Bachelorthesis im Umfang von 11 ECTS-Leistungspunkten (siehe Band I, S.6 sowie Band 2, Anlage POBT Modulhandbuch). Auch dies entspricht den Vorgaben.

Abs. 4, 5, und 6 sind nicht einschlägig.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**

Kriterium ist nicht einschlägig.

#### **1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)**

Kriterium ist nicht einschlägig.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Gemäß Aktenlage vor der Begehung am 14.01.2020 gewann die Gutachtergruppe den Eindruck, dass der Studiengang zwar breite generalistische Kompetenzen fördert, jedoch die Studierenden mehr zu „Handlangern der Medizin“ statt zu Sozialarbeiter/-innen ausgebildet werden. Dies zeigte sich für die Gutachter beispielsweise in den Modultiteln, in denen von „Patienten“ statt „Adressaten“ gesprochen wurde. In den Gesprächen in Göttingen mit der HAWK und der UMG stellte sich allerdings heraus, dass die Soziale Arbeit Dominanz im Kerncurriculum hat, sowohl im Hinblick auf die staatliche Anerkennung als auch bezogen auf das beabsichtigte professionelle Selbstverständnis der Studierenden. Die medizinisch geprägten Nomenklaturen waren schlicht darauf zurückzuführen, dass zum Zeitpunkt der Ausformulierung des Antrags die zuständigen Professuren aus dem Bereich der Sozialarbeit noch nicht besetzt waren und somit die Sozialarbeit bei der Ausgestaltung der Antragsunterlagen unterrepräsentiert war. Die zum Zeitpunkt der Begehung anwesenden Lehrenden pflichteten der Gutachtergruppe inhaltlich bei.

Die Anmerkungen der Gutachtergruppe wurden von den Studiengangsverantwortlichen konstruktiv aufgenommen und die Antragsunterlagen im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife überarbeitet. Insgesamt wurden 11 Module überarbeitet und an die angestrebten Kompetenzziele angepasst. Dabei wurde ein sorgfältiger Abgleich mit dem Kerncurriculum „Soziale Arbeit“ der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit vorgenommen. Gemäß den Gutachterempfehlungen wurde der Anteil der Bezugswissenschaften zu Gunsten klassischer Inhalte der Sozialen Arbeit reduziert und das „Wording“ der Sozialen Arbeit stärker herausgearbeitet. Die Qualifikationsziele wurden gleichsam überarbeitet. Weitere Überarbeitungen, die auf Gutachterempfehlungen zurückgehen, umfassen das Praxissemester (Änderungen: Praktikumsordnung, Begleitschreiben für Praxispartner, stärkere Einbeziehung der UMG als Praxispartner, Ausweitung der Praktikumssupervision auf 2 SWS) und den Ausbau der Mobilität (2 Mobilitätsfenster).

Alle Änderungen wurden den Gutachterinnen und Gutachtern gesondert kenntlich gemacht. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Antragsunterlagen (Band I und Band II), auf deren Basis eine erneute Begutachtung auf Aktenbasis erfolgte. Da alle Verbesserungsvorschläge umgesetzt wurden, entfielen die Kritikpunkte der Gutachtergruppe, sodass nun eine Akkreditierungsempfehlung ohne Auflagen oder Empfehlungen ausgesprochen wird. Die Gutachtergruppe möchte sich an dieser Stelle für die konstruktive Zusammenarbeit mit der HAWK Göttingen bedanken und lobt ausdrücklich die Offenheit aller Beteiligten und die Aufgeschlossenheit gegenüber kollegialem Feedback.

Weitere Schwerpunktthemen der Begutachtung waren die gut funktionierende interdisziplinäre Zusammenarbeit am Gesundheitscampus und die Ressourcenlage (siehe dazu Kapitel 2.2.2.3 und 2.2.2.4).

## 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Gemäß § 5 der Fachspezifischen Prüfungsordnung führt der Studiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen zum Abschluss Bachelor of Arts sowie zur staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/in bzw. als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge. Die Qualifikationsziele des Studiengangs basieren auf dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb), dem Kerncurriculum für Soziale Arbeit der DGSA und dem Qualifikationskonzept Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit (QGSA) der Deutschen Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen (DVSG) (Siehe Band I, S. 7f sowie Band II, Anlagen Fachspezifische Qualifikationsrahmen, 8.1 bis 8.4).

Die Qualifikationsziele und die Einordnung des Studiengangs in den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse sind im Modulhandbuch wie folgt beschrieben:

#### *A) Wissenschaftliche Befähigung*

*In dem grundständigen Studiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen werden die Studierenden in den generalistischen und in den handlungsfeldspezifischen Modulen zu wissenschaftlich begründeter und professioneller Sozialer Arbeit befähigt. Die Qualifikationsziele werden auf Basis von fünf Fundamenten vermittelt und durch ein sechstes individualisiert und flexibilisiert:*

- 1) Die fachwissenschaftlichen Grundlagen, basieren u.a. auf der (Berufs-)Geschichte Sozialer Arbeit, um ein Basisverständnis zu schaffen sowie auf ihren Theorien, Konzepten und Methoden der Einzelfall-, Gruppen- und Gemeinwesenarbeit. Berücksichtigt werden zudem die organisationale Ebene durch das Sozial- und Gesundheitsmanagement wie auch Spezifika der Adressatenorientierung und Hilfe zur Selbsthilfe.*
- 2) Interprofessionalität wird durch humanwissenschaftliches Wissen sowie durch Wissen über Gesundheitsförderung und Prävention abgedeckt und mit Handlungsfeldern mit Gesundheitsbezug in Beziehung gesetzt. Studierende am Gesundheitscampus Göttingen erlernen Kompetenzen interdisziplinärer Zusammenarbeit in interprofessionellen und studiengangübergreifenden Modulen des Mantelcurriculums. Über die grundlegenden Inhalte eines Sozialarbeitsstudiengangs hinaus setzen sich Studierende mit einem bio-psycho-sozialen Verständnis von Gesundheit und der Förderung sozialer Teilhabe von erkrankten oder von Erkrankung bedrohten und Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen in ihrer Lebenswelt auseinander.*
- 3) Der Methodenkoffer Sozialer Arbeit konzentriert sich – neben klassischen Methoden des Fallverstehens, des Case Managements und der Sozialraumorientierung sowie -analyse – insbesondere auf professionelle Beratungskompetenzen, für kompetente Interaktionsprozesse mit Adressat/inn/en, deren Angehörigen und in interprofessionellen Teams.*

4) *Bezugswissenschaftliches Basis- und Hintergrundwissen ergänzen und erweitern den Blickwinkel von Studierenden. Neben Diversität und Intersektionalität werden u.a. berufsethische, rechtliche, psychologische und erziehungswissenschaftliche Themen in den Blick genommen.*

5) *Zur Förderung eines Theorie-Praxis-Verständnisses und -Transfers werden fachspezifische Problemstellungen aus der Praxis aufgegriffen und auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse reflektiert. Hierbei werden qualitative und quantitative Denk- und Arbeitsweisen gleichwertig einbezogen und als sich gegenseitig ergänzend verstanden.*

6) *In individueller Professionalisierung können sich Studierende in verschiedenen Querschnittsthemen vertiefend einarbeiten und ergänzende Sach- und Sozialkompetenzen erwerben. Hierbei ist das Erlernen von Sprachen ebenso möglich wie der Einstieg in unternehmerisches Denken und Handeln, Teamarbeit, gesellschaftliche Verantwortung, Machtsensibilisierung oder ein vertieftes Verständnis über den Vertrauensaufbau in professionellen Beziehungen.*

#### *B) Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen*

*Die Studierenden werden durch die generalistische Struktur des Studiums und der Offenheit potenzieller Praxisorte einerseits für die klassischen Handlungsfelder Sozialer Arbeit befähigt. Der ergänzende Fokus auf gesundheitsbezogene Handlungsfelder andererseits, erlaubt eine additionalere Spezialisierung und Profilbildung der Studierenden im Gesundheitswesen. Aufgrund der generalistischen Basis und der integrierten praktischen Studienzeiten können Absolvent/inn/en anschließend in klassischen Feldern Sozialer Arbeit tätig sein. Sie werden zudem gleichermaßen befähigt, Hilfe, soziale Unterstützung und Sicherung von Menschen mit gesundheitlicher Einschränkung und Menschen die davon bedroht sind sowie deren Angehörigen zu leisten. Sie werden befähigt, gesundheitliche Probleme im Zusammenhang mit sozialen Problemlagen zu identifizieren und geeignete Interventionen auf Ebene des Individuums, der sozialen Netzwerke, Institutionen und gesellschaftlichen Strukturen abzuleiten. Themen wie Diversität, Intersektionalität und Digitalisierung finden hierbei genauso Berücksichtigung wie partizipative Unterstützungsangebote und Hilfe zur Selbsthilfe. Studierende lernen relevante Rechtsgrundlagen der Sozialgesetzgebung und Sozial- und Gesundheitspolitik kennen, um Adressat/inn/en bei der Realisierung individueller Rechtsansprüche zu unterstützen. Für ein sicheres Agieren im Gesundheitswesen verfügen sie über vertieftes Wissen über die Funktionsweisen des Gesundheitssystems. Absolvent/inn/en haben die Fähigkeit, ihre Ressourcen in klassischen Handlungsfeldern Sozialer Arbeit und darüber hinaus im Gesundheitswesen fachlich angemessen und unter Einsatz geeigneter Konzepte und Methoden im interprofessionellen Rahmen einzubringen.*

#### *C) Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement*

*Durch eine kritische Auseinandersetzung mit u.a.*

- ethischen, ökonomischen, politischen Fragestellungen,*
- Zielkonflikten Sozialer Arbeit (z.B. Doppel- und Tripelmandat, Mandats- oder Rollenkonflikten),*
- der (ethischen und sozialen) Vereinbarkeit von Arbeitsaufträgen bzw. Handlungszielen,*

- *dem eigenen Status und der hieraus resultierenden Macht gegenüber Adressat/inn/en,*

*soll einerseits ein Selbstverständnis der eigenen Arbeit „für und im Sinne von Adressat/inn/en“ geschaffen werden. Hierdurch soll eine Haltung entstehen, die explizit in Verantwortung für das eigene (berufliche) Handeln tritt. Und andererseits soll ein Bewusstsein für gesellschaftliche Verantwortung geschaffen werden, damit Strukturen nicht nur hinterfragt, sondern sich aktiv an ihrer Aus- und Weitergestaltung beteiligt wird. Ein Beispiel hierfür ist Zivilcourage, damit dort für die Rechte anderer aufgestanden wird, wo ansonsten weggeschaut würde (wie Zivilcourage gegen Diskriminierungen oder Gewalt). Weitere Beispiele sind Gesundheitsreformen, soziale Ungleichheiten oder soziale Ungerechtigkeiten in unserer Gesellschaft und auch global. Studierende sollen eine (durchaus auch selbst-) kritische Reflexionsfähigkeit erlernen, um sich begründet mit aktuellen gesellschaftlichen Begebenheiten und Rahmenbedingungen auseinanderzusetzen und ihr eigenes Handeln bewusst und verantwortlich im gesellschaftspolitischen Rahmen wirksam werden zu lassen.*

#### *D) Persönlichkeitsentwicklung*

*Soziale Arbeit zeichnet sich durch Interaktionen im Spannungsfeld zwischen Sozialarbeiter/in, Adressat/in und der Gesellschaft aus. In dem Studiengang werden Herausforderungen, Entwicklungen und aktuelle Diskurse Sozialer Arbeit im Gesundheitswesen aufgegriffen und auf Basis theoretischer und empirischer Kenntnisse (u.a. auch sozial-psychologisch) reflektiert. Die Studierenden setzen sich mit berufsethischen Prinzipien professionellen Handelns und Anforderungen an eine Tätigkeit im multidisziplinären Team, mit Konzepten und Methoden Sozialer Arbeit, ihrer Übertragung auf eine Tätigkeit im Gesundheitswesen und ihrer eigenen professionellen Identitätsbildung auseinander. Sie sollen ihre praktischen Erfahrungen empirie- bzw. theoriegeleitet überprüfen können und davon ausgehend Praxismodelle entwickeln und verantworten lernen. Der Studiengang zielt darauf ab, Studierende zu begleiten, sich in die Rolle als Sozialarbeiter/in im Gesundheitswesen hineinzufinden und auf Basis empirischer bzw. theoretischer Grundlagen, eines reflektierten demokratischen Menschenbildes, institutioneller und gesellschafts-politischer Rahmenbedingungen sowie persönlicher Kompetenzen und Haltungen eine (inter-)professionelle Identität als Sozialarbeiter/in herauszubilden.“*

*(Band II, Anlage Modulhandbuch, S.62-64)*

Die Qualifikationsziele und Beschäftigungsfelder sind zudem auch im Diploma Supplement und online auf der Homepage des Studiengangs veröffentlicht.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele klar definiert und tragen den Anforderungen des HQR Rechnung.

Der Bachelorstudiengang vermittelt eine breite wissenschaftliche Qualifikation und vermittelt in ausreichendem Maße Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen.

Die inhaltlichen Dimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse, Wissen und Verstehen; Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen; Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität sind umfassend abgebildet und stimmig im Hinblick auf den Abschlussgrad Bachelor of Arts.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Absolventen/-innen durch das gesundheitsbezogene Kompetenzprofil im Bereich Sozialer Arbeit insbesondere für transdisziplinäre Tätigkeiten in den Einsatzfeldern der Sozialarbeit sehr gut vorbereitet. Hier sieht die Gutachtergruppe eine Stärke des Studiengangs, der damit auf einen wachsenden Bedarf und neue Anforderungen im Gesundheits- und Sozialwesen reagiert. Positiv betrachtet die Gutachtergruppe auch, dass trotz des breiten Spektrums inter- und transdisziplinärer Qualifikationen die staatliche Anerkennung zum/zur Sozialarbeiter/-in unterstützt wird, sodass die Studierenden auf dem Arbeitsmarkt gut positioniert sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.2.1 Curriculum**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.  
[Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Das Curriculum basiert auf den oben beschriebenen Qualifikationszielen. Die bereits genannten Kompetenzfelder spiegeln sich in der Gruppierung der Module in sechs Fachcluster:

100er: Interprofessionelles Handlungsfeld Gesundheitswesen

101 Humanwissenschaftliche Grundlagen (Mantelcurriculum), 6 ECTS-Punkte

102 Grundlagen des Sozial- und Gesundheitssystems, 9 ECTS-Punkte

103 Professionen im Gesundheitswesen (Mantelcurriculum), 6 ECTS-Punkte

104 Handlungsfelder Sozialer Arbeit im Gesundheitswesen, 9 ECTS-Punkte

105 Praxisprojekt zur interprofessionellen Zusammenarbeit (Mantelcurriculum), 6 ECTS-Punkte

106 Gesundheitsförderung und Prävention (Mantelcurriculum), 6 ECTS-Punkte

200er: Fachwissenschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit:

201 Grundlagen Sozialer Arbeit, 9 ECTS-Punkte

202 Professionelle Identitätsbildung (Praktikum), 15 ECTS-Punkte

203 Praxissemester, 30 ECTS-Punkte

204 Sozial- und Gesundheitsmanagement, 6 ECTS-Punkte

205 Adressatenorientierung und Hilfe zur Selbsthilfe, 9 ECTS-Punkte

300er Methodenkoffer Sozialer Arbeit

301 Kommunikative Kompetenzen I, 6 ECTS-Punkte

302 Methoden Sozialer Arbeit, 12 ECTS-Punkte

303 Kommunikative Kompetenzen II, 6 ECTS-Punkte

400er: Bezugswissenschaftliche Module

401 Individuum und Gesellschaft, 6 ECTS-Punkte

402 Diversität und Intersektionalität, 6 ECTS-Punkte

403 Vertiefung (Sozial-)/Recht, 9 ECTS-Punkte

404 Pädagogische und Psychologische Vertiefung, 9 ECTS-Punkte

500er: Wissenschaftlich orientierte Module

501 Wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen (Mantelcurriculum), 6 ECTS-Punkte

502 Forschungs- und Entwicklungsprojekt, 12 ECTS-Punkte

503 Bachelormodul, 15 ECTS-Punkte

600er: Individuelle Professionalisierung

601 Individuelles Profilstudium (HAWK plus), 6 ECTS-Punkte

602 Professionalisierungsbereich, 6 ECTS-Punkte

Diese verteilen sich auf die sieben Fachsemester, wobei jedes Modul innerhalb von zwei Fachsemestern abgeschlossen werden kann. Die fünf als Mantelcurriculum ausgewiesenen Module sind studiengangübergreifend angelegt, wodurch der Studiengang einen Schwerpunkt auf interprofessioneller Zusammenarbeit legt. Dadurch sollen die Studierenden der Therapie-, Pflege-, Medizingenieurwissenschaften und Sozialer Arbeit bereits im Studium einen reflektierten Umgang in inter- und multiprofessionellen Settings erlernen (siehe Band I, S. 8 sowie Band II, Anlage Modulhandbuch).

Im ersten Studienjahr belegen die Studierenden die Module 101 Humanwissenschaftliche Grundlagen, 201 Grundlagen Sozialer Arbeit, 202 Professionelle Identitätsbildung (Orientierungspraktikum), 301 Kommunikative Kompetenzen I, 501 Wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen, 401 Individuum und Gesellschaft, 102 Grundlagen des Sozial- und Gesundheitssystems, und 103 Professionen im Gesundheitswesen, das sich über das zweite und dritte Fachsemester erstreckt.

Dazu kommen im zweiten Studienjahr die Module 402 Diversität und Intersektionalität, 302 Methoden Sozialer Arbeit, 303 Kommunikative Kompetenzen II, 403 Vertiefung (Sozial-)Recht, 104 Handlungsfelder Sozialer Arbeit im Gesundheitswesen, 105 Praxisprojekt zur interprofessionellen Zusammenarbeit, sowie 404 Pädagogische und Psychologische Vertiefung. Bei dem Modul 105 handelt es sich um ein studiengangübergreifendes Modul aus dem Mantelcurriculum. Studierende verschiedener Professionen arbeiten hier in interdisziplinären Teams an disziplinübergreifenden Querschnittsthemen, um sich in der interprofessionellen Zusammenarbeit im Gesundheitswesen zu üben.

Das dritte Studienjahr setzt sich zusammen aus einem Praxissemester im fünften Fachsemester und den weiterführenden Modulen 204 Sozial- und Gesundheitsmanagement, 205 Adressatenorientierung und Hilfe zur Selbsthilfe, 502 Forschungs- und Entwicklungsprojekt, 601 Individuelles Profilstudium (HAWK Plus) im sechsten Fachsemester. Bei dem Modul 602 handelt es sich um einen Wahlpflichtkatalog, in dem die Studierenden aus den Bereichen „Individuelles Profilstudium“, „Entrepreneurship“ sowie „Sprachen“ freie Schwerpunkte setzen können.

Das Modul 601 kann noch im siebten Fachsemester fortgeführt werden, dazu kommen die abschließenden Module 106 Gesundheitsförderung und Prävention, 602 Professionalisierungsbereich und 503 Bachelormodul, welches sich aus einer unbenoteten Begleitveranstaltung, einem benoteten Kolloquium und der Thesis zusammensetzt.

Sowohl das Orientierungspraktikum als auch das Praxissemester im fünften Fachsemester werden von der HAWK betreut und wissenschaftlich begleitet. Das Praktikum ist in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit zu absolvieren mit dem Ziel, „die Herausbildung einer gefestigten professionellen Haltung als Sozialarbeiter/in“ (Band I S. 10). Das Praxissemester schließt mit einem Praxisbericht und einer mündlichen Prüfung ab. Die Modulprüfung ist die Prüfung zur staatlichen Anerkennung gemäß § 14 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) des Landes Niedersachsen. Dauer, Umfang und Lerninhalte sind in der Praktikumsverordnung geregelt (Band II, Anlage 1.3).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist das Curriculum schlüssig konzipiert und gut strukturiert. Aus inhaltlicher Perspektive sind Studiengangstitel, die Abschlussbezeichnung und der Abschlussgrad Bachelor of Arts passend und die Zusammensetzung und Anordnung der Module sinnvoll. Die Modul Inhalte bilden einen grundständigen Studiengang der Sozialen Arbeit ab mit dem Schwerpunkt auf das professionsbezogene Handeln im interprofessionellem Handlungsfeld des Gesundheitswesens, was ein Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs darstellt. Die formulierten Qualifikationsziele sind dadurch nach Ansicht der Gutachtergruppe gut abgebildet.

Die Gutachtergruppe befürwortet auch den interprofessionellen Austausch über das Mantelcurriculum, das Studierende für Schnittstellentätigkeiten vorbereitet. Auch die Möglichkeiten zur individuellen Schwerpunktsetzung sind für die Gutachtergruppe eine weitere Stärke des Studiengangs. Hier sind die Praxisnähe (zwei Pflichtpraktika), die standortübergreifenden Wahlmöglichkeiten (HAWKPlus), und die Kooperation mit der Universitätsmedizin Göttingen (in Wahlmodulen und Praktika) hervorzuheben.

Kritisch hinterfragt wurde die Positionierung des Orientierungspraktikums im ersten Studienjahr. Die Gutachtergruppe betrachtete dies einerseits als einen sinnvollen Einstieg in die Profession, andererseits aber auch als eine große organisatorische Herausforderung an die Erstsemester. In den Gesprächen vor Ort stellte sich heraus, dass die Studierenden bereits bei der Einschreibung von der Studienkoordination angeleitet werden, einen Praktikumsplatz zu finden und dass es hier auch unterstützende Listen mit Praktikumpartnern gibt, falls die Studierenden hier scheitern. Auch die Studierenden vor Ort berichteten positiv von der Unterstützung durch die Studienkoordination und betrachteten es als eine wertvolle Erfahrung. Dies überzeugte die Gutachter-

gruppe davon, dass das Orientierungspraktikum auch organisatorisch machbar ist. Der entscheidende Mehrwert liegt für die Gutachtergruppe in der frühen Sensibilisierung für die Aufgaben und Themen der Sozialen Arbeit und der Entwicklung eines professionellen Selbstverständnisses von Studienbeginn an. Daher war sich die Gutachtergruppe in den Gesprächen mit den Lehrenden einig, dass das Orientierungspraktikum bereits zu Beginn des Studiums wichtige Impulse gibt, die die organisatorische Herausforderung rechtfertigen.

Durch den hohen Praxisbezug im Curriculum werden die Anforderungen, die das interdisziplinäre Berufsfeld an die Absolventen/-innen stellt, bereits im Bachelor gut adressiert. Nach Ansicht der Gutachtergruppe werden die Studierenden jedoch trotz des hohen Anwendungsbezugs auch im wissenschaftlichen Arbeiten geschult und sind somit auf ein weiterführendes Masterstudium gut vorbereitet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.2 Mobilität**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Der Studiengang bietet Möglichkeiten für Mobilität im In- und Ausland. Hierfür sind zwei Mobilitätsfenster im sechsten und siebten Fachsemester vorgesehen. In Absprache mit der Studiengangskoordination können die Studierenden von den hier stattfindenden Veranstaltungen freigestellt werden und gleichwertige Leistungen im Ausland anrechnen lassen. Es können sowohl Auslandssemester an Partnerhochschulen oder aber ein Praktikum im Ausland absolviert werden.

Gemäß der Regelung der Praktikumsordnung (Band II, Anlage1.3) können Auslandspraktika bis zu einem Umfang von 320 Stunden (acht Wochen) auf das Praxissemester angerechnet werden. Grundlage für die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen ist die Lissabon-Konvention, entscheidend für die Anerkennung ist die Gleichwertigkeit des Lernziels des jeweiligen (Teil-)Moduls, nicht deren einzelne Inhalte. Dies ist in entsprechend in § 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (POAT) für den Studiengang geregelt. In Fragen der wechselseitigen Anerkennung werden die Studierenden von der Studiengangsverantwortlichen beratend unterstützt.

Hochschulübergreifend steht das Akademische Auslandsamt der HAWK HHG Hochschulbeschäftigten, internationalen Studienbewerbern/innen und internationalen Studierenden, Lehrenden und regulär Studierenden zur Verfügung. Neben den gängigen Angeboten wie Beratung zu Förderprogrammen wie ERASMUS, ERASMUS+, PROMOS und Traineeships (SMP) bietet das Akademische Auslandsamt auch Serviceleistungen an wie Sprachkurse, Organisation der „Internationalen Tage“, Bewertung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen, Wohnraumvermittlung für ausländische Studierende, Tutoren/-innenprogramm „Say Hi“ /LEI „Culture Connects“, Informationen zu weiteren Stipendienmöglichkeiten (Incomings und Outgoings) und betreibt den Ausbau des Netzwerks an Partnerhochschulen.

Ein weiterer Aspekt der Internationalisierung „at home“ ist HAWK open. Das Programm unterstützt Geflüchtete bei Fragen zum Start oder zur Weiterführung eines Studiums; die Beratungen werden auf Deutsch, Englisch und Arabisch angeboten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die HAWK hochschulübergreifend gut aufgestellt, was die Maßnahmen zur Internationalisierung betrifft. Die übergreifenden Beratungs- und Betreuungsangebote sind umfangreich und die Studierenden vor Ort fühlten sich engagiert unterstützt.

Die vorrangig einsemestrige Modulstruktur und die Modulhalte mit den großen individualisierten Bereichen ermöglichen einen Auslandsaufenthalt im Studienverlauf ohne Zeitverlust. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind somit angemessene Strukturen vorhanden, um Studierende zu einem Auslandssemester bzw. Auslandspraktikum zu motivieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.3 Personelle Ausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Lehre im Studiengang SAG wird von den Fachgebieten Soziale Arbeit im Gesundheitswesen, Pflege, Therapiewissenschaften und Medizingenieurwesen abgedeckt. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung im Juni 2016 sind laut Lehrverflechtungsmatrix acht hauptamtliche Professoren/-innen und drei wissenschaftliche Mitarbeiter im Studiengang beteiligt (siehe Band 2, Anlage 5.1.2). Für den Studienbereich Soziale Arbeit im Gesundheitswesen sind insgesamt drei Professuren vorgesehen, von denen zwei zum Wintersemester 2020/2021 besetzt werden sollen (siehe Band 2, Anlage 5.1.1). Aktuell wird der Umfang zweier W2-Professuren verwaltet. Die restliche Lehre wird derzeit über Lehraufträge (aktuell zwei Lehrbeauftragte) abgedeckt. Zudem findet seit dem Sommersemester 2020 ein Lehrimport aus dem Studiengang Soziale Arbeit am Standort der HAWK in Hildesheim statt. Der Anteil der Lehraufträge wird mit der Besetzung der Professuren sukzessive reduziert. Die CVs der hauptamtlichen Lehrenden und Lehrbeauftragten wurden vorgelegt (Band II, Anlage 5.2).

Die HAWK bietet didaktische Weiterbildung und Unterstützungsangebote für Lehrende im Rahmen des aus dem Qualitätspakt Lehre finanzierten Projekts LernkulTour an. Dazu gehören beispielsweise ein offenes Workshop-Programm für Lehrende und Mitarbeitende (TeachIn), Lehrhospitation, Kollegiale Beratung, Einzelberatung, Multimedia und E-Didaktik, Gender und Diversity in der Lehre (Band I, S.11). Extern wird das Angebote durch die Fortbildungsangebote für alle Hochschulangehörige in Hildesheim, die Hochschulübergreifende Weiterbildung (HÜW), das Bildungsurlaubsprogramm der Niedersächsischen Heimvolkshochschulen (HVHS) und Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik für Niedersachsen (KHN) erweitert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Lehre zum Studienstart ausreichend durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal abgedeckt. Allerdings ist bei zukünftig höheren Studierendenquoten die Besetzung der zwei offenen Professuren (Denominationen „Konzepte und Methoden Sozialer Arbeit in der Gesundheitsförderung“ und „Soziale Arbeit im Gesundheitswesen“) im Studiengang wichtig. Die Gutachtergruppe sieht hier sonst eine Gefahr der Überlastung der aktuell im Studiengang Lehrenden. Zum Zeitpunkt der Berichtsabstimmung lagen nach Aussage der Hochschule qualifizierte Bewerbungen für beide Vakanzen vor. Da der Gesundheitscampus insbesondere durch die neue Ausstattung und die guten Forschungsmöglichkeiten der UMG attraktiv für Neuberufungen ist, sieht die Gutachtergruppe hier von einer Empfehlung ab.

Positiv hervorheben möchte die Gutachtergruppe die aktuell gut funktionierende interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den Lehrenden anderer Studiengänge und Fachdisziplinen am Gesundheitscampus und das hohe Engagement der Verwaltungsprofessuren in der Sozialen Arbeit. Dies wurde in den Gesprächen vor Ort mehrfach deutlich und auch von den Studierenden ausdrücklich gelobt.

Die HAWK bietet geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung und ist sich der knappen Personallage bewusst. Da die Hochschule bereits im Berufungsprozess ist, sieht die Gutachtergruppe hier keinen Anlass für eine Empfehlung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Für die Koordination des Studiengangs ist eine Studiengangskoordinatorin als wissenschaftliche Mitarbeiterin beschäftigt und mit kleinem Stellenanteil in der Lehre (disziplinär und/oder interdisziplinär) eingebunden, die durch eine studentische Hilfskraft unterstützt wird. Darüber hinaus steht nicht-wissenschaftliches Personal vom Gesundheitscampus (zwei Verwaltungskräfte in Teilzeit sowie die Geschäftsführung) und der IT- und Gebäudemanagement-Service zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der Begehung war die erste Kohorte des Studiengangs SAG sowie die erste Kohorte der Studiengänge Pflege und Therapiewissenschaften übergangsweise in provisorischen Räumlichkeiten des Gesundheitscampus untergebracht. Ein Umzug in das sogenannte „Sartorius Quartier“, ein umfangreich angelegtes Sanierungs- und Neubauprojekt auf dem ehemaligen Werksgelände der Sartorius AG (23.766 m<sup>2</sup>), ist im Sommersemester 2021 geplant. Die Räumlichkeiten werden auf die Bedarfe der HAWK zugeschnitten und wurden der Gutachtergruppe in

Entwürfen vorgelegt. Die Entwürfe beinhalten großzügig geplante Lehr, Lern- und Aufenthaltsräume mit modernster technischer Ausstattung sowie Laboren für praktische Gruppenarbeiten.

Die aktuellen Räumlichkeiten umfassen acht Lehrräume (2 x 50 Sitzplätze, 2 x 35 Sitzplätze, 2 x 25 Sitzplätze und 2 x 12 Sitzplätze), eine Study Lounge, einen Gruppenarbeitsplatz mit vier Rechnerarbeitsplätzen und Drucker. Die Lehrräume sind jeweils mit PC, Touch-Monitor, Dokumentenkamera, Touch-Bildschirm oder Beamer und Akustikeinrichtung, Flipchart, Moderationskoffer und zwei Stellwänden ausgestattet.

Der provisorische Standort verfügt über einen Semesterapparat und einen kleinen Bibliotheksbestand für den Studiengang. Die Ausleihe kann in der Bibliothek am Hauptstandort der Fakultät erfolgen sowie über die anderen HAWK-Standorte Hildesheim und Holzinden, Literatur ausgeliehen werden. Die Studierenden haben Zugriff auf die Onlineressourcen der HAWK-Bibliothek und vollen Zugriff auf den Gesamtbestand der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (Präsenz- und Onlinebestand) sowie der Göttinger Zentral- und Bereichsbibliotheken, die alle fußläufig vom Gesundheitscampus zu erreichen sind.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe konnte sich in den Gesprächen mit den Studierenden davon überzeugen, dass der Studiengang durch die Studienkoordination und das Verwaltungspersonal in allen Belangen engagiert betreut und unterstützt wird. Trotz der organisatorischen Herausforderungen, die ein neuer Studiengang mit neuen Kooperationspartnern mit sich bringt, fühlten sich die Studierenden außerordentlich gut informiert und begleitet.

Die Gutachtergruppe hatte im Rahmen der Vor-Ort-Begehung die Gelegenheit, die provisorischen Räumlichkeiten des Gesundheitscampus zu besichtigen. An der räumlich-sächlichen Ausstattung des Studiengangs gibt es aus Sicht der Gutachtergruppe nichts zu bemängeln, das aktuelle Übergangsgebäude ist für die ersten Kohorten auch trotz der geringen Größe ausreichend. Allerdings bieten die Räumlichkeiten wenig Möglichkeiten für Arbeit in Kleingruppen. Da dieses Problem der HAWK bewusst ist und mit dem geplanten Umzug hinfällig wird, verzichtet die Gutachtergruppe hier auf eine Empfehlung.

Die Räumlichkeiten im Satorius Quartier sind außerordentlich modern, großzügig und auf die Bedürfnisse der Studiengänge zugeschnitten. Es sind genügend Gruppenarbeitsplätze sowie Labore und Skills Labs vorhanden. Die zukünftige Ausstattung ist umfangreich und hochwertig, und die Gutachtergruppe beglückwünscht die HAWK zum zukünftigen Campus. Positiv bewertet die Gutachtergruppe auch den freien Zugang zu den Göttinger Online- und Präsenzbibliotheken, was einen großen Mehrwert für die Studierenden durch die Kooperation mit der UMG darstellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.5 Prüfungssystem**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

## Dokumentation

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Prüfungsverwaltung des Studiengangs sind in § 4 der allgemeinen Prüfungsordnung geregelt. Die HAWK nutzt das Studieninformationssystem LSF, über das sich die Studierenden für die Prüfungen innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten und kommunizierten Fristen online an- sowie ggf. abmelden (Band II Anlage POAT, § 7 Meldung und Zulassung zu Prüfungen). Der Anmeldezeitraum erstreckt sich mindestens über zwei Monate, eine Abmeldung kann bis zu 10 Tage vor Prüfungsdatum erfolgen.

Die Studierenden können nicht bestandene oder nicht absolvierte Prüfung wiederholen. Gemäß der POAT können Modulprüfungen in der Regel zweimal wiederholt werden, allerdings ist eine zweite Wiederholungsprüfung nur in insgesamt drei Fällen zulässig (§ 15 Abs. 3 POAT). Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung nicht mehr wiederholt werden kann. Regelungen zu Versäumnis, Rücktritt und ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie Studierende im Mutterschutz sind in der POAT gesondert festgelegt.

Gemäß § 8 der POAT sind folgende Prüfungsformen zulässig:

- Arbeitsmappe (AM)
- Berufspraktische Übung (BÜ)
- Buch-/Aufsatzbesprechung (BAB)
- Dokumentation (D)
- Entwurf (E)
- Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (EDRP)
- Exkursionsbericht (EB)
- Experimentelle Arbeit (EA)
- Exposé (EXP)
- Fallstudie (FS)
- Gestaltung eines Lehrsegments (GL)
- Hausarbeit (H)
- Hospitationsbericht (HB)
- Internetrecherche (IR)
- Klausur (K)
- Konzeptentwicklung (KE)
- Laborbericht (LB)
- Laborpraktikum (LP)
- Literaturrecherche/-bericht (LR)
- Medienprodukt/künstlerisches/pädagogisches Produkt (MP)
- Moderation (MOD)
- Mündliche Prüfung (M)
- Open-Book-Prüfung (O)
- Portfolio (PF)
- Poster (PO)
- Praktikums-/Projekt-/Praxisbericht (PB)
- Praktikumsdokumentation (PD)

- Praktische Studienzeit (PS)
- Praktische Übung (PÜ)
- Präsentation (PR)
- Projekt (P)
- Projektarbeit (PA)
- Referat (R)
- Rollentraining (RT)
- Schriftliche Selbstreflexion (SR)
- Sitzungsbetreuung (SB)
- Sitzungsprotokoll (SP)
- Studienarbeit (ST)

Die zu erbringenden Leistungen der Prüfungsformen sind in § 8 Abs. 4 und 5 beschrieben. Die im Studiengang SAG zu erbringenden Prüfungsformen (Bachelorthesis, FS, H, K, Kolloquium, KE, M, PÜ, PB, PD, PA, PF, R, RT, SR, ST) und deren Leistungsumfang sind in der POBT festgelegt und im Modulhandbuch hinterlegt. Die Prüfungsarten sind bewusst breit gefächert und auf die jeweiligen Lern- und Kompetenzziele der Module abgestimmt.

Nach Angabe der Hochschule wird durch Lehrevaluationen und Feedbackgespräche kontinuierlich überprüft, ob die gewählten Prüfungsformen für das jeweilige Modul adäquat sind. Die Prüfungen werden durch die Modulverantwortlichen zu Beginn einer Veranstaltung kommuniziert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe bewertet die Prüfungsinhalte und Prüfungsformen positiv. Die Prüfungsformate und Zielsetzungen sind aus Sicht der Gutachtergruppe gut auf die jeweiligen Modulinhalte abgestimmt und bauen im Sinne der Bloomschen Taxonomie schlüssig aufeinander auf. Dabei wird das laut Modulhandbuch angestrebte übergeordnete Kompetenzprofil konsequent berücksichtigt. Eine besondere Stärke sieht die Gutachtergruppe in der Varianz der Prüfungsformen, die zum einen schon in der POAT angelegt ist und im SAG Studiengang auch innerhalb eines Semesters sinnvoll ausgeschöpft wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.6 Studierbarkeit**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die HAWK stellt die Studierbarkeit sicher, indem alle Veranstaltungen und Prüfungen überschneidungsfrei angeboten werden. Die Veranstaltungsorganisation erfolgt durch die Studiengangskoordination und die Studierenden erhalten jeweils vor Semesterbeginn eine Übersicht über den Lehrplan und wichtige Termine. Dabei wird auf zusammenhängende Veranstaltungen geachtet,

um die Vereinbarkeit von Vollzeitstudium und Familie oder ggf. Berufstätigkeit zu erleichtern. Die jeweiligen Prüfungstermine sind für die Studierende über das Studieninformationssystem LSF individuell planbar. Alle Module können innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.

In der Regel schließen die Module mit jeweils einer Prüfungsleistung ab, Ausnahmen hiervon sind das Praktikum und das Bachelormodul, in denen zwei aufeinander bezogene Prüfungen absolviert werden müssen (Praxisbericht und mündlicher Prüfung; Bachelorarbeit und Kolloquium). Mit Ausnahme des Moduls Kommunikative Kompetenzen I (Studienleistung) werden alle Prüfungen benotet und fließen in die Gesamtnote mit ein. Der Studiengang besteht aus 23 Modulen, die mindestens sechs ECTS-Punkte umfassen. Gemäß dem Regelstudienverlaufsplan ergibt sich eine maximale Prüfungsdichte von sechs Prüfungen pro Semester.

Die Studierbarkeit wird kontinuierlich im Rahmen der formalen Evaluationen und informeller Feedback-Praxis zwischen Studierenden, Lehrenden und Studiengangskoordination überprüft (siehe auch Kapitel 2.2.4).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist aus Sicht der Gutachtergruppe gewährleistet. Die Organisation des Lehrplans durch die Studiengangskoordination und der hohe Anteil von Pflichtmodulen im Curriculum machen den Studienverlauf transparent und sehr gut planbar.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind Anzahl der Prüfungen und die dadurch entstehende Lernbelastung durch die zentrale Planung transparent und überschaubar. Die Gespräche mit den Studierenden und Lehrenden anderer Studiengänge ergaben keine Hinweise darauf, dass die Prüfungsdichte und Prüfungsbelastung unangemessen sei. Die zwei Teilprüfungen im Praktikum und im Bachelormodul sind nach Ansicht der Gutachtergruppe didaktisch sinnvoll, zumal in diesen Modulen viele ECTS-Punkte verliehen werden und die Teilprüfungen den Wünschen der Studierenden hier entgegenkommen.

Die Gutachtergruppe ist zudem überzeugt, dass die vorgesehenen Qualitätssicherungsmaßnahmen gerade zu Beginn des neuen Studiengangs gewährleisten, dass Lernbelastung, Prüfungsumfang und -organisation im Bedarfsfall justiert werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.7 Besonderer Profilspruch**

Kriterium ist nicht einschlägig.

### **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

#### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

## Dokumentation

Die HAWK sichert die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ihrer methodisch-didaktischen Ansätze durch verschiedene Maßnahmen.

Formal wird hierfür das hochschulinterne Qualitätsmanagement genutzt (siehe Kapitel 2.2.4). Darüber hinaus erhalten die Lehrenden Unterstützung durch die Stabsstelle Organisationsentwicklung Organisationsentwicklung/LernkulTour zur Förderung der Lehre und wissenschaftlichen Weiterbildung.

Der Gesundheitscampus ist ein neues Kooperationsprojekt, das interdisziplinäre Vernetzung und neue Forschungsimpulse forciert. Durch die interdisziplinäre Vernetzung und eigene Weiterbildung und Forschungstätigkeit stellen die Lehrenden Aktualität ihrer Forschungsthemen und des Studienkonzeptes sicher. Zudem nehmen sie regelmäßig an nationalen und internationalen Fachveranstaltungen teil, um auf dem aktuellen Stand der Fachdiskurse Sozialer Arbeit zu bleiben.

Die Studiengangsentwicklung wurde durch den Fachverband der Deutschen Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen e.V. (DVSG) begleitet und berücksichtigt das Kerncurriculum für Soziale Arbeit der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) und das Qualifikationskonzept Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit (QGSA) der DVSG. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife wurde darüber hinaus ein detaillierter Abgleich zwischen dem Studiengangsinhalten und DGSA Kerncurriculum vorgenommen.

Hierzu wurden die Studienbereiche in den einzelnen Modulen verortet:

<b>DGSA Kerncurriculum</b>	<b>Verortung in SAG Studiengangsmodul</b>
Fachwissenschaftlichen Grundlagen	102, 103, 104, 106, 201, 202, 302, 01, 602
Erweitertes Gegenstands- und Erklärungswissen	303, 401, 402, 404
Normative Grundlagen	102, 202, 401, 403, 404
Gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen	102, 201, 403
Allgemeine Handlungstheorie und spezielle Handlungstheorien / Methoden	104, 106, 201, 202, 203, 205, 301, 302, 303, 401, 402, 404, 502
Handlungsfelder und Zielgruppen	101, 102, 104, 201, 205, 301, 302, 303, 401, 402, 404

Forschung	302, 501, 502, 503
-----------	--------------------

Für die weiterführende Ausführung siehe Band II, Anlage 8.4, Abgleich des Studienganges mit dem DGSA Kerncurriculum

Auch die praxisnahen Studienanteile in anwendungsbezogenen Modulen (Praktika, Hospitationen, Gastvorträge von Praktiker/-innen) sichern Aktualität und Relevanz der Studieninhalte.

Auch die Studierenden werden in aktuelle Fachdiskurse eingebunden. Zum Zeitpunkt der Begehung nahm die erste Kohorte bereits an einer begleiteten Exkursion zum Bundeskongress 2019 der DVSG in Kassel teil, weitere Exkursionen sind im Lehrplan vorgesehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Instrumente, mit denen die Hochschule die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sicherstellt, sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe angemessen. Das innovative Studiengangskonzept basiert auf aktuellen gesellschaftlichen Anforderungen der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen und ist in einschlägige fachwissenschaftliche Diskurse eingebunden.

Die Gutachtergruppe sieht viel Offenheit am Gesundheitscampus, Modulinhalt und Didaktik im Dialog mit Wissenschaftlern/-innen, Studierenden und Praxisvertretern/-innen weiterzuentwickeln. Eindrückliches Beispiel hierfür war der konstruktive Dialog zwischen der Gutachtergruppe und den Lehrenden im Prozess der Qualitätsverbesserungsschleife (siehe Kapitel 2.1). Die Gutachtergruppe ist daher überzeugt, dass die Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums auch zukünftig reflektieren, überprüfen und bedarfsorientiert anpassen werden.

Die Lehrenden wirkten auf die Gutachtergruppe sehr engagiert und nutzten auch private Netzwerke in Wissenschaft und Praxis, um die Studierenden in aktuelle Themen einzubinden. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene, u.a. sichtbar in Publikationen der Lehrenden und der Einbindung von Studierenden in nationale und internationale Fachveranstaltungen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.3.2 Lehramt**

Kriterium ist nicht einschlägig.

#### **2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

## Dokumentation

Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, liegen noch keine studiengangsspezifischen Daten zum Studienerfolg vor. Aktuell wird der Studienerfolg an der HAWK durch verschiedene zentrale Elemente zur Qualitätssicherung und -entwicklung gesichert. Verortet sind diese in der Evaluationsordnung (s. Band II, Anlage 6).

Zuständig für das Qualitätsmanagementsystem ist die Stabsstelle Organisationsentwicklung, an der Umsetzung der Qualitätssicherungsmaßnahmen sind jedoch alle Hierarchieebenen der Hochschule beteiligt:

*(1) Die Lehrevaluation wird durch das zuständige Präsidiumsmitglied verantwortet.*

*(2) Verantwortlich für die Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation sind die jeweiligen Studiendekaninnen und Studiendekane bzw. die Leitung der durchführenden Einrichtung (z.B. HAWK plus).*

*(3) Die Verantwortung für die kontinuierliche zielgerichtete inhaltliche Weiterentwicklung der Befragungsinstrumente (insbesondere der Fragebögen zu Lehrveranstaltungsevaluationen, Erstsemester-, Verlaufs- und Absolvent/inn/enbefragungen) sowie die Qualitätssicherung ihrer Anwendung obliegt dem zuständigen Präsidiumsmitglied.*

*(4) Verantwortlich für die Konzeption der Evaluation von Studiengängen ist das zuständige Präsidiumsmitglied in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Fakultät bzw. Einrichtung. Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation von Studiengängen sind die für den Studiengang zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekane in Abstimmung mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied.*

*(5) Unterstützt werden die Lehrevaluationen durch die Stabsstelle Organisationsentwicklung, die zentrale Koordinationsstelle für die studentische Lehrevaluation und bei Bedarf durch weitere Einrichtungen der Hochschule. (Band II, Anlage Lehrevaluation, §5)*

Das studiengangsbezogenen Monitoring umfasst:

- quantitativen Studierendenbefragungen (Erstsemester-, Verlaufs-, Absolventen/-innenbefragung)
- ein Qualitätsgespräch pro Semester zwischen Studierenden und der Studiengangkoordination
- Lehrveranstaltungsevaluation
- Statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs
- systematische Erfassung der Studierendenstatistik
- hochschulinterne Reflexionen (Teilnehmende: Studierende, Lehrende, Modulverantwortliche, Fakultätsleitung und Hochschulleitung)

Die Ergebnisse fließen in strategische und curriculare Entwicklungspläne auf zentraler und dezentraler Ebene ein. Es erfolgt zudem ein kontinuierlicher Abgleich mit dem von der Stabsstelle Organisationsentwicklung/LernkulTour erarbeiteten Zielen und Kennzahlen im „Zielkatalog LernkulTour“ (siehe Band I, S.16-17).

Zum Zeitpunkt der Begehung erarbeitet die Organisationsentwicklung/LernkulTour basierend auf den Bedarfen und Prioritäten der Dekanate im Bereich Studium und Lehre einen „Unterstützungskatalog für die Qualitätsentwicklung“ (ibid.).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe ist zuversichtlich, dass der zukünftige Studienerfolg im Studiengang SAG gewährleistet ist. Das Qualitätsmanagement der HAWK ist aus Sicht der Gutachtergruppe gut verankert und die Prozesse sind klar beschrieben. Die bisherigen Studiengänge werden regelmäßig von Studierenden, Absolventen/-innen und Lehrenden evaluiert und unter Einbezug quantitativer und qualitativer Daten reflektiert. In der vorliegenden Evaluationsordnung ist klar definiert, wie aus den Ergebnissen der Qualitätssicherung Maßnahmen abgeleitet werden und wie die Studierenden und Lehrenden über die Ergebnisse und Maßnahmen informiert werden.

Aus den Gesprächen mit Studierenden und Absolventinnen vor Ort gewann die Gutachtergruppe den Eindruck, dass darüber hinaus auch informelle Feedbackpraxis im Studienbetrieb genutzt wird und gut funktioniert, und auch die Hilfestellungen der Lehrenden und des Verwaltungspersonals gern angenommen werden. Ein Beispiel dafür ist auch der Campusstammtisch, bei dem sich die Lehrenden regelmäßig austauschen.

Positiv bewertet die Gutachtergruppe auch die die Erarbeitung des neuen Unterstützungskatalogs, der nach Ansicht der Gutachtergruppe exemplarisch für die Funktionalität und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements steht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die HAWK versteht sich als familienfreundliche und ausdrücklich auch als „vielfaltsfreundliche“ Hochschule“ (Band I, S. 16). Es gibt ein Gleichstellungsbüro und eine Gleichstellungsbeauftragte mit der Verantwortung, Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen des Hochschulsystems umzusetzen und die Chancengleichheit und sicherzustellen und stetig zu verbessern. Familienfreundlichkeit umfasst nach Verständnis der Hochschule „alle Lebensgemeinschaften, in denen langfristig soziale Verantwortung für andere Personen übernommen wird – für Kinder, für Partner/-innen sowie für ältere und pflegebedürftige Angehörige gleichermaßen“ (Band I, S. 17).

Der Gutachtergruppe wurde Senatsrichtlinie zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrages nach NHG, eine Handreichung für Lehrende: „Lehre barrierefrei gestalten“ sowie eine Handreichung zum Nachteilsausgleich vorgelegt (siehe Band II, Anlagen 7.1 bis 7.3) sowie Flyer des Gleichstellungsbüros, des Familienservice, der mobilen Kinderbetreuung, zum Studium mit Pflegeverantwortung sowie zu HAWKOpen. Die Informationsmaterialien sind auch in Band II verlinkt.

Die hochschulweiten Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich umfassen:

- Berücksichtigung des Geschlechterverhältnisses in Stellenausschreibungen, Auswahl- und Berufungsverfahren
- Gesonderte Weiterbildungsangebote zur Frauenförderung
- Frauenförderpläne auf Fakultätsebene
- Zentrum für Interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung (ZIF) zur Sensibilisierung von Gender in Forschung und Lehre
- Vergabe von gleichstellungspolitischen Mitteln zur Finanzierung von Projekten u.a., welche Gleichstellung und Vielfalt an der HAWK fördern
- Geschlechterdifferenzierte Evaluationen
- familienorientierten Flexibilisierung der Studien- und Prüfungsorganisation
- Nachteilsausgleiche in den Prüfungsordnungen aller Fakultäten
- Umfangreiche Informationsmaterialien für Studierende und Beschäftigte (z.B. Info-Taschen zum Thema Familienverantwortung für neue Kollegen/-innen und Studierende, Begrüßungstasche für neugeborene Kinder mit Informationen für „neue“ Väter und Mütter, Broschüren und Flyer zur Sensibilisierung auf dem Campus und online)
- Für Studierende mit Pflegeverantwortung oder sonstigen Nachteilen: Vorzeitige Eintragung in teilnahmebeschränkte Lehrveranstaltungen, individuelle Lehrplangestaltung mit der Studiengangskoordination (Möglichkeiten der Flexibilisierung durch E-Learning, Blended Learning, Teilzeitstudium)
- Vergabe von Abschlussstipendien für Studierende und Promovierende mit Familienverantwortung
- Fakultätsübergreifende Familientreffen für Studierende mit Kindern
- Angebot mobiler Kinderbetreuung in Not- und Sonderfällen
- Ferienbetreuungsangebote an allen HAWK-Standorten
- Familien-Räume an allen HAWK Standorten (mit Stillbereich, Spielbereich, Arbeitsbereich)
- Wickelplätze in allen Gebäuden
- Spielecken in Bibliotheken und Mensen
- Krippe HAWK-Kinder am Standort Hildesheim
- Unterstützungsmaßnahmen für Mitarbeiter/-innen im Rahmen der Dienstvereinbarung bei Pflege(not)fällen von Angehörigen (Begleitung von Gesprächen mit Führungskräften durch Familienservice und/oder Gleichstellungsbeauftragte, Vermittlung von Expert/-innen aus dem Pflegekontext, z. B. auch zur Begleitung von Gesprächen mit Führungskräften, Kurzfristige Verlegung der Arbeit an den Ort der Pflege, Kurzfristige Freistellung, Unterstützung der Inanspruchnahme von Pflegezeit oder Familienpflegezeit, Flexible Arbeitszeitgestaltung durch Gleitzeitordnung, Dienstvereinbarung zur alternierenden Telearbeit)
- Forschungsbericht in einfacher Sprache
- Mehrsprachige Beratungsangebote für Geflüchtete und Studierende mit Migrationshintergrund

Auf Studiengangsebene schlagen sich diese hochschulweiten Konzepte wieder. Regelungen zum Nachteilsausgleich, Mutterschutz und dem Studium mit Pflegeverantwortung sind in der Prüfungsordnung festgelegt (siehe Band II, §12-13 POAT). Die Serviceangebot und Ansprechpartner der HAWK stehen allen Studierenden zur Verfügung, und Studierenden mit Familienverantwortung oder in besonderen Lebenslagen werden gezielt von der Studiengangskoordination und der Studiengangsberatung informiert. Die Lehre findet überwiegend vormittags statt und auf Lehrveranstaltungen an den Wochenenden wird verzichtet, um die Familienfreundlichkeit zu erhöhen.

In der ersten Kohorte sind 33 von 36 Studierenden weiblich, was dem generell hohen Frauenanteil in der Sozialen Arbeit entspricht. Daher bemüht sich die HAWK den Studiengang auch für männliche Studienbewerber attraktiv zu gestalten (genderneutrale Werbematerialien, Internetauftritt, organisierte Zukunftstage für Mädchen und Jungen). Gender, Diversität und Fokus auf Teilhabechancen gesundheitlich eingeschränkter Menschen sind als zentrale Themen des SAG Studiengangs auch inhaltlich im Curriculum verankert (siehe Kapitel 2.2.1 sowie Band II, Anlage Modulhandbuch) und werden somit von dem Studierenden kontinuierlich reflektiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt die HAWK über gut ausformulierte Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit.

Die individuelle Unterstützung von Studierenden, Lehrenden und Mitarbeiter/-innen in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird, und die umfassenden Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Studium werden von den der Gutachtergruppe ausdrücklich gelobt.

Die Gutachtergruppe befürwortet auch die umfangreichen Maßnahmen zur Frauenförderung für Studierende, Mitarbeiterinnen und Professorinnen, befasste sich jedoch auch mit der Situation der männlichen Studierenden. Mit Blick auf den aktuell hohen Frauenanteil in der sozialen Arbeit wird sich die Hochschule nach Einschätzung der Gutachtergruppe mit dem Geschlechterverhältnis auf Studiengangsebene gegebenenfalls kritisch auseinander setzen müssen. Dies betrifft jedoch erst zukünftige Evaluierungen, wenn die Studierendendaten eine aussagekräftige Datengrundlage bieten können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)**

Kriterium ist nicht einschlägig.

#### **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)**

Kriterium ist nicht einschlägig.

### **2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO.

[Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Der Gesundheitscampus Göttingen ist ein Kooperationsprojekt der humanmedizinischen Fakultät am Universitätsklinikum Göttingen (UMG) und der HAWK. Die Gründung des Gesundheitscampus erfolgte 2016 mit Unterstützung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur. Die Kooperation umfasst das gesamte Studienangebot des Gesundheitscampus Göttingen und ist vertraglich geregelt (siehe Band II, Anlage Kooperationsvertrag). Die Koordination und Vertiefung der Kooperation werden durch eine eigene Geschäftsstelle an der UMG organisiert.

Die Verantwortlichkeit für den SAG Studiengang liegt bei der HAWK als gradverleihenden Hochschule. Die UMG ist in die Studiengangsentwicklung, insbesondere die Module mit inhaltlichem Bezug zum Gesundheitswesen und den Praxismodulen, involviert. Dies beinhaltet die Einbringung der medizinischen Kompetenzen durch Lehrkräfte und Praktiker/-innen in den Lehrveranstaltungen. Die Studierenden haben die Möglichkeit, Hospitationen und Praktika an der UMG zu absolvieren. Zudem bietet die Kooperation den Studierenden Zugang auf den Bibliotheksbestand der UMG.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist der Gesundheitscampus ein spannendes Kooperationsprojekt mit Zukunftspotential. Der Mehrwert der Kooperation liegt insbesondere in der Interdisziplinarität, in die der Studiengang organisatorisch und inhaltlich eingebettet ist. Zudem profitieren die Studierenden von den Kompetenzen und der Ausstattung beider Kooperationspartner.

Art und Umfang der Kooperation sind transparent beschrieben. Zudem hatte die Gutachtergruppe im Rahmen der Begehung die Möglichkeit, mit Vertreter/-innen beider Einrichtungen zu sprechen. Die Gespräche untermauerten den Mehrwert der Kooperation.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)**

Kriterium ist nicht einschlägig.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer ist auf eine Qualitätsverbesserungsschleife mit der Agentur zurückzuführen (siehe Kapitel 2.1).

Die berufszulassungsrechtliche Eignung des Studiengangs (staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/-in, Sozialpädagoge/-in) erfolgt parallel zum Akkreditierungsverfahren durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Die staatliche Anerkennung ist nicht Gegenstand des Akkreditierungsberichts.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO), Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung vom 30. Juli 2019 (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO)

#### **3.3 Gutachtergruppe**

Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Edeltraut Botzum, Fachgebiet Soziale Arbeit, Studiengangsleitung Soziale Arbeit, Technische Hochschule Rosenheim

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Tim-Nicolas Korf, Fachgebiet Soziale Arbeit, Leitung der Studienrichtung Begleitung von Menschen mit Behinderung, Staatliche Studienakademie Breitenbrunn

Vertreter der Berufspraxis: Dr. rer. medic. Ingo Neupert, Leitung Sozialdienst, Universitätsklinikum Essen (AöR)

Vertreterin der Studierenden: Svenja Warnecke, Masterstudium Sozial- und Organisationspädagogik, Universität Hildesheim

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	Nicht anwendbar
Notenverteilung	Nicht anwendbar
Durchschnittliche Studiendauer	Nicht anwendbar
Studierende nach Geschlecht	33w, 4m

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.04.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	22.11.2019
Zeitpunkt der Begehung:	14.01.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulpräsidium, Fakultätsleitung, Studiendekanat, zentrale Verwaltungsmitarbeiter/-innen der HAWK, Vorstand und Vertreter/-innen der UMG, Leitung Geschäftsstelle Gesundheitscampus Göttingen (UMG), Studiengangskordinatorin SAG, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räumlichkeiten des Provisoriums sowie virtuelle Vorstellung der neuen Räumlichkeiten ab SS 2021

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden

auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisan-

teile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrkräften erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und

einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)